

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 20. September 2010
GZ 300.089/005-S4-2/10

**Entwurf einer Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971 und
Entwurf einer Verordnung über ein Sicherheitsmanagement
für die Straßeninfrastruktur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 18. August 2010, GZ BMVIT-324.100/0004-II/ST3/2010 und GZ BMVIT-324.100/0005-II/ST3/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971 und einer Verordnung über ein Sicherheitsmanagement für die Straßeninfrastruktur und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die im Rahmen des neuen Gesetzes vorgesehenen Aufgaben sind teilweise von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) als Vertreter des Bundes umzusetzen. Dabei handelt es sich um umfangreiche Melde- und Berichtspflichten wie beispielsweise die Durchführung einer Straßenverkehrssicherheitsanalyse und -überprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und Z 4 des Gesetzesentwurfs. In den Materialien zur neuen Verordnung über ein Sicherheitsmanagement für die Straßeninfrastruktur findet sich hierzu eine lediglich ansatzweise Berechnung der bei der ASFINAG anfallenden Kosten auf der Grundlage der Standardkostenmodell-Richtlinien für Unternehmen.

Mit Hinweis auf § 10 ASFINAG-Gesetz, wonach der Bund dafür Sorge zu tragen hat, dass der ASFINAG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufrechterhaltung der Liquidität und des Eigenkapitals notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, wäre aus Sicht des Rechnungshofes jedoch eine detaillierte Berechnung der mit den einzelnen neuen Maßnahmen entstehenden Kosten angezeigt gewesen, nicht zuletzt auch deshalb, um die Transparenz und Überprüfbarkeit hinsichtlich der Gesamtkosten sicherzustellen.



GZ 300.089/005-S4-2/10

Seite 2 / 2

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass unterschiedliche Sicherheitsmanagement-Standards für transeuropäische Straßen und für nicht-transeuropäische Bundesstraßen unter Umständen zu unsachlichen Differenzierungen und administrativen Doppelgleisigkeiten führen können. Aus diesem Grunde wird angeregt, eine weitgehende Vereinheitlichung des Sicherheitsmanagements auf dem gesamten Bundesstraßennetz anzustreben.

Da mit den Novellen das Ziel der Erhöhung der Sicherheit auf den Bundesstraßen, die Teil des transeuropäischen Straßennetzes sind, verfolgt wird, weist der Rechnungshof auf die das Thema Verkehrssicherheit betreffenden Berichte, wie etwa Reihe Bund 2010/2, „Investitionen in die Tunnelsicherheit“, sowie Reihe Bund 2009/9, „ASFINAG - Verkehrs telematik“, hin.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: